

**An die
Mitglieder
des Rates der Hansestadt Lüneburg**

Büro des Oberbürgermeisters

Rathaus, Haupteingang

Auskunft erteilt

Herr Dorn, Zimmer 45

Telefon

309 -1 14

Telefax

309 - 6 72

Email

Mathias.Dorn@stadt.lueneburg.de

Mein Zeichen

10 24 40

Datum

24.08.2009

EINLADUNG

Ich lade zu folgender Sitzung ein:

▼ Gremium

Rat der Hansestadt Lüneburg

▼ Sitzung am:

27.08.2009

▼ Sitzungsort

Rathaus, Huldigungssaal

▼ Sitzungsbeginn

17:00 Uhr

Den Öffentlichkeitsstatus der Sitzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Tagesordnung.

Anbei erhalten Sie die Tagesordnung.

Mit freundlichem Gruß

Mädge
Oberbürgermeister

Anlage

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragen
- 2 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift vom 25.06.2009
- 5 Nichtbehandelte Anfrage zur Sitzung des Rates am 25.06.2009
(Die Vorlagen zu diesem TOP haben Sie bereits erhalten, sie sind der Einladung deshalb nicht nochmals beigefügt.)
- 5.1 Leitstelle für Integration (Anfrage der FDP-Fraktion vom 10.06.2009)
Vorlage: VO/3321/09
- 6 Neue Anträge
- 6.1 Resolution - Krümmel darf nie wieder ans Netz (Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 09.07.2009)
Vorlage: VO/3386/09
- 6.2 Resolution "Kommunales Wahlrecht für Alle" (Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 07.08.2009)
Vorlage: VO/3359/09
- 6.3 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Absenkung von Grundwasser Hellmannweg Nr. 9-13 (Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.08.2008, eingegangen am 12.08.2009)
Vorlage: VO/3363/09
- 6.4 "Street-Arts-Projekt" an der Leuphana-Universität (Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 12.08.2009, eingegangen am 13.08.2009)
Vorlage: VO/3366/09
- 7 Neue Anfragen
- 7.1 Begrünte Mittelinsel auf dem Platz Am Sande? (Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 29.07.2009)
Vorlage: VO/3346/09
- 7.2 Schwerlastverkehr in der Frommestraße (Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 12.08.2009)
Vorlage: VO/3364/09
- 8 Wiederwahl von Frau Stadtbaurätin Heike Gundermann
Vorlage: VO/3348/09
- 9 Erweiterung der Verkehrsanlagen im Bereich des Bahnhofsumfeldes
Vorlage: VO/3329/09
- 10 Bau- und Sanierungskonzept für das Museum für das Fürstentum Lüneburg

Vorlage: VO/3340/09

- 11 Besetzung der Gesellschafterversammlung der Lüneburger Heide GmbH
Vorlage: VO/3377/09**
- 12 Ausschussveränderungen
Vorlage: VO/3357/09**
- 13 Wichtige mündliche Anfragen**
- 14 Wichtige Mitteilungen der Verwaltung**

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Umschuldung von zwei Darlehen der Hansestadt Lüneburg und einem Darlehen des Hospitals zum Großen Heiligen Geist
Vorlage: VO/3328/09**
- 16 Grundstücksangelegenheiten;
Grunderwerb im Bereich der ehemaligen StOV in Lüneburg
Vorlage: VO/3368/09**
- 17 Grundstücksangelegenheiten;
Verwertung der Flächen der ehemaligen Standortverwaltung in Lüneburg
Vorlage: VO/3370/09**
- 18 Grundstücksangelegenheiten;
Verwertung der Flächen der ehemaligen Standortverwaltung in Lüneburg
Vorlage: VO/3369/09**
- 19 Grundstücksangelegenheiten
- Grunderwerb vom Land Niedersachsen
Vorlage: VO/3367/09**
- 20 Wichtige mündliche Anfragen**
- 21 Wichtige Mitteilungen der Verwaltung**

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:
12.06.2009

Anfrage der FDP-Fraktion

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Betrifft:
Leitstelle für Integration (Anfrage der FDP-Fraktion vom 10.06.2009)

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	25.06.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Anfrage.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 10 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Anfrage der FDP-Fraktion.

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

05 - Stabsstelle Dezernat V
Fachbereich 5 - Familie und Bildung

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: _____

Ortsvorsteher/in: _____

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche:

Birte Schellmann
Im Häcklinger Dorfe 1a
21335 Lüneburg



FDP-Fraktion im Rat der Stadt Lüneburg

Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg

Herr Ulrich Mädge

Rathaus

Lüneburg, den 10. Juni 2009

Um die Arbeit der Leitstelle für Integration für die Mitglieder des Rates transparenter zu machen, stellen wir zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 25. Juni 2009 folgende Anfrage:

1. Produkt 351701 beinhaltet die Kostenträger Ausländerbeirat (den gibt es nicht mehr), Leitstelle Integration und Sozialpolitische Maßnahmen.
Wie verteilen sich die 170.500 € dieses Produktes auf die Kostenträger?
2. Wofür werden sie ausgegeben? Was davon ist Pflichtleistung?
3. Wer entscheidet über die Verteilung und Freigabe der Mittel?
4. Wie ist die Leitstelle Integration strukturiert?
Ist Herr Schlagowski allein? Hat er Mitarbeiter?
5. Wie hoch ist das Budget der Leitstelle?
6. Gibt es zusätzliche Mittel aus Hannover, Berlin oder Brüssel für Integrationsmaßnahmen und –projekte? Wenn Ja, wie hoch sind sie, und wer entscheidet über ihre Verwendung?

Für die Fraktion

Frank Soldan

HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/3386/09

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:
20.08.2009

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Betrifft:
Resolution - Krümmel darf nie wieder ans Netz (Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 09.07.2009)

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
	Ö	27.08.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Antrag.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.07.2009

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Oberbürgermeister Mägde
- Rathaus -

21335 Lüneburg

**Stadtratsfraktion
Lüneburg**

Ratsherr Ulrich Blanck
Beigeordneter

Dahlenburger Landstraße 179a
21337 Lüneburg
Tel: 04131-6036679
Fax: 04131-864047
ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de

www.rathaus-aktuell.de

Antrag zur Ratssitzung am 27.08.2009

Resolution: – Krümmel darf nie wieder ans Netz

09.07.2009

Der Rat der Hansestadt Lüneburg stellt fest:

Die Vorgänge im AKW Krümmel bedeuten das endgültige Aus für die Atomkraft in Deutschland.

Binnen 10 Tagen hat es am AKW Krümmel drei meldepflichtige Störfälle gegeben, obwohl das AKW nach einer zweijährigen Überprüfung gerade erst ans Netz gegangen war. Die Stromversorgung Hamburgs war nach dem letzten Störfall teilweise zusammengebrochen, ein Transformator hatte beinahe Feuer gefangen. Außerdem wurde ein defektes Brennelement im Reaktor aufgefunden. Vereinbarungen mit der Atomaufsicht wurden von Vattenfall nicht eingehalten. Vattenfall bekommt die Technik nicht in den Griff und seiner Informationspflicht zum wiederholten Mal nicht nach. Die jüngste Störfallserie am AKW Krümmel ist ein weiterer Beleg dafür, dass der Energiekonzern Vattenfall Atomreaktoren nicht zuverlässig betreiben kann.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg fordert daher:

- von der Landesregierung in Schleswig Holstein das AKW Krümmel die Betriebserlaubnis dauerhaft zu entziehen,
- von der CDU/SPD Bundesregierung die klare Absage an jede Laufzeitverlängerung,
- von E.ON Avacon eine moderne Gestaltung ihrer Energieversorgung, ausgerichtet auf Entwicklung und Ausweitung der Erneuerbaren Energien und den schnellstmöglichen Ausstieg aus Atomstrom- und Kohlestromversorgung,
- von allen Energiekonzernen anstatt Übertragungen von Strommengen auf alte AKW zu beantragen die gegen Terrorangriffe nicht geschützten AKW sofort abzuschalten.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg steht weiter zum Atomausstieg.

Begründung:

Die erneute Störfallserie im AKW Krümmel belegt, dass vor allem die älteren Atomkraftwerke ein besonderes Gefahrenpotential darstellen. Der Atommeiler in Krümmel ist zwar erst 1984 fertig gestellt worden, gehört aber technisch weitgehend zu der konzeptionell völlig veralteten Linie der Siedewasserreaktoren der Baureihe 1969. Zusätzlich sind diese Atomkraftwerke allesamt gar nicht oder höchst mangelhaft gegen Flugzeugabstürze gesichert.

Im Ausstiegsgesetz 2001 wurde festgehalten, dass die strommengenbezogene Begrenzung der Betriebsgenehmigungen eine flexible Reaktion auf terroristische Bedrohungen oder Alterungsermüdungen durch Strommengenübertragung von älteren auf neuere AKW ermöglichen soll. Dabei sollte es ausdrücklich um Erhöhung von Sicherheit gehen. Dem entgegen versuchen die Kraftwerksbetreiber jetzt die Strommengenübertragung in die falsche Richtung um den Konsens zu unterlaufen.

Die ungelösten Probleme der „friedlichen“ Nutzung der Atomkraft wie die ausstehende Entsorgungsfrage, das Proliferationsrisiko und seit der Kinderkrebs-Studie in der Umgebung von Kernkraftwerken des Bundesamt für Strahlenschutz der nachgewiesene Zusammenhang zwischen der Nähe des Wohnorts eines Kindes zu einem AKW und seinem Risiko an Leukämie zu erkranken, bekräftigen die Richtigkeit des Atomausstiegsbeschlusses.

Laufzeitübertragungen sind im Atomkonsens als Instrument angeführt Sicherheit zu erhöhen und nicht Unsicherheit zu verlängern.

Es ist offensichtlich, dass sich die Energiekonzerne von dem schnell wachsenden Anteil der Erneuerbaren Energien in der Stromversorgung bedroht fühlen. Ihre Macht gründet sich auf zentrale Energieversorgungsstrukturen und auf den Besitz der Netze. So versuchen die Konzerne ihre Macht zu sichern indem sie einerseits die Unverzichtbarkeit der Kohleverstromung betonen und neue Kohlekraftwerke planen und andererseits von der Unverzichtbarkeit der Atomkraft fabulieren und Laufzeitverlängerungen für die alten Atomkraftwerke verlangen. Beides entspringt weit mehr der Sorge um den Erhalt der zentralen Versorgungsstrukturen als der angeblichen Sorge um eine vermeintliche Stromlücke.

Für die Fraktion



Birte Schellmann
Im Häcklinger Dorfe 1a
21335 Lüneburg



FDP-Fraktion im Rat der Stadt Lüneburg

Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg

Herr Ulrich Mädge

Rathaus

Lüneburg, den 26. August 2009

Zur Sitzung des Rates der Stadt Lüneburg am 27. August 2009 stellen wir folgenden Änderungsantrag zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Resolution – Krümmel darf nie wieder ans Netz.

Der Rat möge beschließen:

Die menschlichen und technischen Pannen im Kernkraftwerk Krümmel haben mittlerweile ein alarmierendes Ausmaß erreicht. Der Rat der Hansestadt Lüneburg richtet eine Resolution an den Niedersächsischen Landtag und den Deutschen Bundestag, für äußerste Klarheit und Sicherheit im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk Krümmel zu sorgen.

Die Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit des Betreibers Vattenfall muß schonungslos überprüft und bei negativem Befund auf einen Betreiberwechsel hingewirkt werden. Desgleichen müssen der technische Zustand und die Möglichkeiten der Anpassung an modernste Sicherheitsstandards realistisch bewertet und bei negativem Befund die endgültige Schließung der Anlage durchgesetzt werden.

Für die Fraktion

Birte Schellmann
Birte Schellmann

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:
10.08.2009

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Beschließendes Gremium:

Rat der Hansestadt Lüneburg und Kreistag des Landkreises Lüneburg

Betrifft:

Resolution "Kommunales Wahlrecht für Alle" (Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 07.08.2009)

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
	N	26.08.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	27.08.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg
	Ö	26.10.2009	Integrationsbeirat für Stadt und Landkreis Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.08.2009.

Ergänzung der Verwaltung zum Sachverhalt (12.10.2009):

Ein gleich lautender Antrag wurde von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Kreistag des Landkreises Lüneburg vorgelegt und vom Kreistag mit Beschluss vom 31.08.09 ebenfalls an den Integrationsbeirat verwiesen.

Die Diskussion um die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländer hat eine lange Geschichte. Erste Versuche in der Stadt Hamburg und dem Bundesland Schleswig-Holstein, Migranten nicht nur an der politischen Willensbildung zu beteiligen sondern ihnen auch das aktive Wahlrecht bei Gemeinde- und Kreistagswahlen einzuräumen, wurden durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 1990, das hervorhebt, dass das Grundgesetz das Wahlrecht nur deutschen Staatsangehörigen zugesteht, wieder aufgehoben. Im Maastrichter Vertrag wurde 1992 allerdings jedem EU- Bürger das aktive und passive Wahlrecht auf der kommunalen Ebene in dem Mitgliedsland, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat, zugestanden und das o. a. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes insoweit durchbrochen. Um das aktive und passive Wahlrecht auch Angehörige von Drittstaaten zu ermöglichen, müsste jedoch eine Änderung des Grundgesetzes erfolgen.

Entsprechende Initiativen hierzu gibt es von vielen Seiten. Bereits 1997 legte der Bundesrat einen Gesetzentwurf vor, der aber wegen des Ablaufs der Wahlperiode nicht mehr beraten werden konnte. Auch die Große Koalition hatte in ihrer Koalitionsvereinbarung einen Prüfauf-

trag für die Frage des kommunalen Wahlrechts für Ausländer vorgesehen, der jedoch nicht mehr zur Umsetzung kam. Sowohl die Fraktion Bündnis90/Die Grünen als auch die Fraktion Die Linke haben in der vorigen Legislaturperiode Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vorgelegt.

Neben dem Bundesrat haben nunmehr auch große Städte (z. B. München, Frankfurt und Köln) den Gesetzgeber aufgefordert, möglichst schnell die Voraussetzungen für eine Teilnahme ausländischer Bürger an den Kommunalwahlen zu schaffen. Resolutionen mit diesem Ziel wurden in Niedersachsen bereits durch Städte wie Osnabrück, Göttingen und Emden verabschiedet. Auf den Weg gebracht wurden sie in Salzgitter, Garbsen und Weyhe, geplant sind sie in Hannover und Bad Pyrmont.

Auf europäischer Ebene fordert der Europarat mit seinen 43 Mitgliedern seit langem das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene für Ausländer mit legalem Aufenthaltsrecht. Staaten wie Dänemark, Finnland, Irland, Niederlande, Schweden, Belgien, Luxemburg und Spanien haben diese Forderung bereits in die Tat umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Keine unmittelbaren Kosten durch den Beschluss.
- c) an Folgekosten: Mittelbar entstehen Stadt und Landkreis Kosten infolge der Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten.
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.08.2009
Stellungnahme der Verwaltung

Bündnis 90/ Die Grünen
Ariane Mahlke-Voß - Eichenhain 5 - 21335 Lüneburg

An den
Oberbürgermeister der
Hansestadt Lüneburg

**Stadtratsfraktion
Lüneburg**

Ariane Mahlke-Voß
Sozialpolitische Sprecherin

Eichenhain 5
21335 Lüneburg

Tel.: 04131/400 768
ariane.mahlke-voss@rathaus-aktuell.de

www.rathaus-aktuell.de

Antrag auf Abstimmung einer Resolution
für den Stadtrat der Hansestadt Lüneburg am 27. August 2009

Kommunales Wahlrecht für Alle

Lüneburg, 7. August 2009

Die politische Teilhabe über Wahlen und Abstimmungen ist eines der Kernelemente jeder demokratischen Verfassung, so auch unseres Grundgesetzes. Viele europäische Länder haben in ihren jeweiligen Verfassungen dieses bedeutende Grundrecht bei Kommunalwahlen nicht von der Staatsangehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner abhängig gemacht, sondern allein vom dauerhaften Lebensmittelpunkt der Menschen.

In der Bundesrepublik Deutschland leben gegenwärtig ca. 4,5 Millionen Ausländer und Ausländerinnen, die kein Recht auf politische Teilhabe bei Kommunalwahlen haben. Sie sind Staatsangehörige von Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören – so genannte Drittstaatler. Eine demokratische Bürgergesellschaft kann es sich auf Dauer nicht leisten, einen großen Teil ihrer Mitglieder von elementaren Mitwirkungsrechten auszuschließen. Für die Identifikation aller Migrantinnen und Migranten mit ihrer Heimatkommune und damit letztlich für den Erfolg von Integrationsprozessen ist das kommunale Wahlrecht eine wichtige Bedingung. Es ermöglicht demokratische Teilhabe und Mitwirkung z.B. bei der Gestaltung des unmittelbaren Wohn- und Lebensumfeldes.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg unterstützt deshalb die Einführung eines aktiven und passiven kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland. Er fordert Bundestag und Bundesrat auf, die notwendigen Grundgesetzänderungen vorzunehmen, um das kommunale Wahlrecht auf alle Migrantinnen und Migranten ausdehnen zu können.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Mahlke-Voß'.

Ariane Mahlke-Voß

für die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen

CRK z.u.V.
M 25/8

Büro des Oberbürgermeisters Wahlorganisation Frau Kibscholl	Lüneburg, 25.08.09 Tel.: 309-174 stefanie.kibscholl@stadt.lueneburg.de
---	--

Resolution „Kommunales Wahlrecht für Alle“

(Antrag der Ratsfraktion *Bündnis 90/ Die Grünen* vom 07.08.2009 auf Abstimmung einer Resolution für die Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 27.08.2009)

1. Stellungnahme

Das Wahlrecht der Staatsbürger ist eine der tragenden Säulen jeder Demokratie. Sie lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen. Wichtigste Form dieser aktiven Partizipation sind Wahlen als Grundvorgang jedes demokratischen Verfassungslebens und fundamentaler Ausdruck der Volkssouveränität. In Deutschland ist der Grundsatz der Volkssouveränität als Bestandteil des Demokratieprinzips in Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) festgehalten. Hiernach geht alle Staatsgewalt vom Volke aus, die von diesen in Wahlen, Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird und somit die politische Herrschaft der Regierung legitimiert.

Hierbei ist unter „Volk“ in diesem Zusammenhang ausschließlich das Staatsvolk im Sinne der staatsrechtlichen Drei-Elemente-Lehre (Staatsgebiet – Staatsvolk - Staatsgewalt) zu verstehen. Hierzu gehört jeder, der im Sinne des Art. 116 GG die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die in Deutschland lebenden Ausländer haben daher generell keinen Anspruch darauf, an der Ausübung der Staatsgewalt, insbesondere an Wahlen und Abstimmungen, teilzunehmen. Eine Ausnahme bildet lediglich das kommunale Wahlrecht für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG in ihren Kommunen aktiv und passiv wahlberechtigt sind und somit Einfluss auf die politischen Entscheidungen ihres unmittelbaren Lebensumfeldes nehmen können. Ein kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger, sogenannte Drittstaater, verstößt, nach der derzeitigen Fassung des Grundgesetzes, gegen das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, da der Kreis der Wahlberechtigten unzulässig erweitert würde.¹ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1990 entschieden,² dass ein kommunales Wahlrecht für Drittstaater nach einer Änderung des Grundgesetzes möglich sei.

Die Frage der Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaater in Deutschland ist wiederholt auf Bundes- und Landesebene aufgeworfen worden. Die Bundesregierung hat daher die Prüfung einer entsprechenden Grundgesetzänderung zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Nicht-deutsche in ihren Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 aufgenommen.

Nach der Verabschiedung des Nationalen Integrationsplanes im Juli 2007 hat sich die Bundesregierung im Rahmen einer Antwort auf eine kleine Anfrage³ zur Umsetzung des Prüfauftrages zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige grundsätzlich rechtlich geäußert und darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Mehrheiten (gemäß Art. 79 Abs. 2 GG $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Bundestages und $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Bundesrates) für eine Grundgesetzänderung im parteiübergreifendem Konsens beschlossen werden müssten, ein solcher Konsens zu dieser Frage derzeit aber nicht absehbar sei.⁴ Die Bundesregierung werde daher „die bestehenden rechtlichen und politischen Handlungsdispositionen sorgfältig und ohne Zeitdruck abwägen“⁵.

Die Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen hat nun am 07.08.2009 einen Antrag auf Abstimmung der Resolution „Kommunales Wahlrecht für Alle“ für den Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 27.08.2009 gestellt, in der sich dieser für die Einführung eines aktiven und passiven kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland aussprechen und Bundestag und Bundesrat auffordern soll, die hierfür notwendige Grundgesetzänderung vorzunehmen.

¹ BVerfGE 83, 37 (und BVerfGE 83, 60)

² BVerfGE 83, 37 (und BVerfGE 83, 60)

³ Bundestagsdrucksache 16/4666 vom 13.03.2007

⁴ Bundestagsdrucksache 16/4666 vom 13.03.2007, S. 2 (4)

⁵ Bundestagsdrucksache 16/4666 vom 13.03.2007, S. 2 (4), Nationaler Integrationsplan der Bundesregierung, S. 176 (202), (Juli 2007)

Das aktive und passive kommunale Wahlrecht für Drittstaater wird in Politik und Wissenschaft kontrovers diskutiert.

-Pro-⁶

Die Befürworter eines solchen Kommunalwahlrechts führen an, dass diese Änderung richtig und wichtig sei, weil Millionen von Zuwanderer bereits seit Jahrzehnten mit uns leben, arbeiten und Steuern zahlen würden, aber - im Gegensatz zu Zuwanderern aus EU-Mitgliedsstaaten - keinen Einfluss auf politische Entscheidungen ihres direkten Lebensumfeldes hätten und so rigoros von diesen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen würden. Besonders hart würden diejenigen Drittstaater getroffen werden, die überdies in Deutschland geboren wurden, was immerhin 21 Prozent aller in Deutschland lebenden Drittstaatenangehörigen beträfe. Eine Gesellschaft, die so einen großen Teil der Bevölkerung von politischen Entscheidungsprozessen ausschließe, gefährde ihre demokratischen Grundlagen. Wenn in einzelnen Stadtteilen von Großstädten schon heute nur noch 60 Prozent der Bevölkerung das Recht hätten, an Kommunalwahlen teilzunehmen und die Interessen von 40 Prozent der Bevölkerung in den Parlamenten nicht repräsentiert würden, weise dies auf ein erhebliches Legitimationsproblem hin. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung würde dieses Problem zukünftig noch größer werden, wenn dieser Entwicklung nicht durch die Schaffung gleicher Teilhabechancen für Drittstaater entgegenwirkt würde.

Die Möglichkeit zur politischen Partizipation auf lokaler Ebene sei ein wichtiger Faktor zur Integration und würde diese weiter vorantreiben. Es sei unproblematisch, wenn man diesem Personenkreis die Möglichkeit einräumen würde, mitzubestimmen, wo in ihrer Gemeinde beispielsweise eine Einbahnstrecke entstehen oder wo ein Kindergarten eingerichtet werden soll. Das Gegenteil sei der Fall, denn Erfahrungen aus anderen EU-Ländern würden zeigen, dass Nachteile durch ein kommunales Wahlrecht für diese Migranten nicht entstanden seien, zumal EU-Bürger bereits ein Kommunalwahlrecht zustehen würde und ein Wahlrecht für Drittstaater insofern nur eine Gleichstellung bedeute und die Ungleichbehandlung in Deutschland lebender Ausländer abgestellt würde.

Im internationalen Vergleich wäre ohnehin die Tendenz festzustellen, dass immer mehr Länder ein kommunales Wahlrecht für Ausländer einführen würden, etwa die Hälfte der OECD-Staaten hätte bereits ein Wahlrecht für Ausländer auf kommunaler Ebene, wobei die Bedingungen, die an dieses Wahlrecht geknüpft seien, von Staat zu Staat variieren würden. Aus diesem Grund sei es mittlerweile nicht mehr haltbar, dass über die Forderung nach einem kommunalen Wahlrecht für Drittstaater, das in anderen europäischen Ländern bereits gängige Praxis ist, in Deutschland, einem Gründungsland Europas, immer noch gestritten würde.

Zwar sei der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit der Königsweg zur Sicherung von Beteiligungsrechten, dennoch sei es problematisch, mit dem Verweis auf Einbürgerungsmöglichkeiten die Einführung des „Kommunalen Wahlrechts für Alle“ abzulehnen, denn gegenwärtig seien die Einbürgerungszahlen rückläufig und die Hürden auf dem Weg zur deutschen Staatsbürgerschaft hoch. Umso wichtiger wird deshalb die Einführung des kommunalen Wahlrechts auch für Drittstaater eingeschätzt, zumal nicht jede Migrantin oder jeder Migrant, die/der schon seit vielen Jahren in Deutschland leben würde, die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen könne oder wolle (oder dies nur unter erschwerten Bedingungen möglich wäre).

Die Forderung der Befürworter ist somit ein aktives und passives kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Die hierfür notwendige Änderung des Grundgesetzes wird aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als nicht problematisch eingeschätzt.⁷ Zur Auslegung des Wortes „Volk“ wird auf den Aufsatz eines Richters am Bundesverfassungsgericht⁸ verwiesen, der die Meinung vertrat, dass sich der Begriff "Volk" durch den wachsenden Ausländeranteil an der Bevölkerung gewandelt habe, was umso mehr auf örtlicher Ebene gelten würde.⁹ Hiernach sollen zum Volk auch Ausländer gehören, deren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet liege und die daher in gleicher Weise wie die deutschen Staatsbürger von der Staatsgewalt betroffen seien.¹⁰

Dieser Argumentation folgend hat die DIE LINKE-Bundestagsfraktion am 04.07.2007 einen Antrag auf Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaater gestellt.¹¹ Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS

⁶ <http://www.kommunales-wahlrecht.de/files/Broschuere.pdf>

⁷ BVerfGE 83, 37 (und BVerfGE 83, 60)

⁸ Brun-Otto Bryde, (seit 2001 Richter am Bundesverfassungsgericht)

⁹ Brun-Otto Bryde: Aufsatz in „Staatswissenschaft und Staatspraxis“, 1994

¹⁰ <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,3063364,00.html>

¹¹ Bundestagsdrucksache 16/5904 vom 4. Juli 2007

90/DIE GRÜNEN hat zudem am 10.10.2007 einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, mit dem Art. 28 GG geändert und Drittstaatern das aktive und passive kommunale Wahlrecht zugesprochen werden soll.¹²

Anlässlich der Bundestagsdebatte über ein „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ (Kommunales Ausländerwahlgesetz) am 24.10.2007 sprachen sich die Fraktionen der SPD, DIE LINKE, FDP und Bündnis 90/Die Grünen für ein kommunales Wahlrecht aus, die CDU/CSU-Fraktion war der Auffassung, dass es zu der hierfür erforderlichen Gesetzesänderung nicht kommen sollte.

Auch in der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 22.09.2008 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages wurden kontroverse Positionen deutlich. Während ein solches Wahlrecht von einigen Wissenschaftlern befürwortet wurde, sprachen sich andere Experten eindeutig dagegen aus, wobei von letzteren eine Verfassungsänderung, entgegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1990, sogar als unzulässig eingestuft worden ist.

-Kontra-

Die Gegner des kommunalen Wahlrechts für Drittstaater berufen sich auf den Wortlaut des Art. 20 Abs. 2 GG und die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Volk“ als die Gesamtheit der deutschen Staatsbürger. Die Ausnahme von dieser ausschließlichen Regelung, ein Kommunalwahlrecht für EU-Bürgerinnen und -Bürger, sei eine Abweichung, die Sinn mache, da hierdurch einer Vereinbarung des Maastrichter Vertrages nachgekommen würde, die jeder Unionsbürgerin und jedem Unionsbürger das Recht zuspreche, sich in der Europäischen Gemeinschaft frei zu bewegen, aufzuhalten und sich aktiv und passiv an Kommunalwahlen zu beteiligen. Eine Ungleichbehandlung von EU- und sonstigen Ausländern sei die logische Konsequenz dieser Vereinbarung und derart vereinbart worden. Des Weiteren könne das Kommunalwahlrecht für Drittstaatenangehörige nicht als Voraussetzung, sondern müsse als Folge eines erfolgreichen Integrationsprozesses angesehen werden, an dessen Ende idealerweise die Einbürgerung stehen müsse. Hierzu müsse gewährleistet sein, dass, neben dem Beherrschen der deutschen Sprache als Grundvoraussetzung, auch Wissen und Werte unserer Gesellschaft verstanden würden. Erst auf dieser Grundlage könnten staatsbürgerliche Rechte wie das Wahlrecht sinnvoll ausgeübt könne.

Auch der Niedersächsische Landtag folgt nach ausführlichen Beratungen in den zuständigen Fachausschüssen der Argumentation der Gegner des kommunalen Wahlrechts für Drittstaater und hat anlässlich einer das Wahlrecht befürwortenden Resolution der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 18.02.2009 diese abgelehnt.¹³

Begründet wurde dies u.a. durch die Einschätzung, dass die Förderung der Integration aller in Deutschland lebenden Drittstaater nicht durch vorzeitige Gewährung des kommunalen Wahlrechts und die daraus resultierende Loslösung des Wahlrechts von dem Erwerb der Staatsangehörigkeit erreicht werden würde.

Weiterhin werde bei der von Befürwortern angeprangerten Ungleichbehandlung von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und den übrigen Ausländerinnen und Ausländern übersehen, dass die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union von vornherein einen anderen Status als Drittstaater besitzen, die durch die Einführung der Unionsbürgerschaft inzwischen weitestgehend den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Ihnen wurden im Rahmen der Schaffung eines Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb der EU nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Rechte eingeräumt, so dass ein kommunales Wahlrecht für die übrigen Ausländer nicht mit diesem Gedanken eines besonderen Status der EU-Bürgerinnen und -Bürgern vereinbar wäre.

Auch stimme es nicht, dass der von der Einführung eines Wahlrechts betroffene Personenkreis derzeit vom politischen Willensbildungsprozess ausgeschlossen sei. Eine politische Partizipation sei nicht erst mit der Einbürgerung, sondern bereits durch beratende Mitwirkung in Ausschüssen kommunaler Vertretungen nach § 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) oder aktiver Mitarbeit in Ausländer- und Integrationsbeiräten möglich. Auch durch das Einreichen von Einwohneranträgen nach § 22a NGO oder das Einschalten einer/ eines Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten kann sich politisch beteiligt werden, so dass die Niedersächsische Landesregierung die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaater auch weiterhin nicht unterstütze.

¹² Bundestagsdrucksache 16/6628 vom 10. Oktober 2007

¹³ Schreiben des Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration an die Stadt Göttingen bzgl. deren Resolution des Rates „Teilhabe schafft Integration- die Stadt Göttingen befürwortet eine Änderung des Kommunalwahlrechts“ (der Niedersächsische Städtetag selbst hat sich mit diesem Thema noch nicht beschäftigt und verweist somit auf die Stellungnahme des Innenministeriums)

2. Herrn Hellfeuer z. K. und der Bitte um Mitzeichnung

25.8.08

3. Herrn Erster Stadtrat Koch z. K. und der Bitte um Mitzeichnung

25/8

4. Herrn Oberbürgermeister Mädge z. K. und der Bitte um Mitzeichnung

25/8

5. zum Vorgang

Kirschhoff
Kirschhoff

25/8

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:
12.08.2009

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Betrifft:

**Wasserrechtliche Erlaubnis zur Absenkung von Grundwasser Hellmannweg Nr. 9-13
(Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.08.2008, eingegangen am 12.08.2009)**

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	N	26.08.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	27.08.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Antrag.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird wegen fehlender Zuständigkeit des Rates nach § 40 NGO abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 20,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

01 Büro des Oberbürgermeisters

ut 2 c/g

- Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.08.2009
- Hellmannweg 9 – 13

Zunächst ist festzustellen, dass der Rat für den im Antrag gestellten Beschluss grundsätzlich unzuständig ist. Denn er fällt nicht unter die im Katalog des § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 NGO aufgeführten Zuständigkeiten. Vielmehr handelt es sich um eine Geschäft der laufenden Verwaltung, für das nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 der Oberbürgermeister zuständig ist. Bei der Entscheidung über eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis handelt es sich nach § 169 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, die die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg (Bereich 31) als Untere Wasserbehörde wahrnimmt (§ 168 Abs. 2 NWG).

Der Rat kann sich allerdings nach § 40 Abs. 2 NGO die Beschlussfassung im Einzelfall durch einen sog. Vorbehaltsbeschluss vorbehalten oder durch die Beschlussfassung über die Angelegenheit die Ausübung seines Vorbehaltsrechts zum Ausdruck bringen. Vor der Entscheidung über die Angelegenheit ist jedoch die ordnungsgemäße Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss vorausgesetzt. Eine Beschlussfassung des Rates im Einzelfall ist auch für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zulässig.

Der Rat müsste, nachdem er ggf. einen entsprechenden Vorbehaltsbeschluss gefasst hat, nach der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss zu gegebener Zeit den Sachverhalt prüfen und in der Sache nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Zur Sache ist zu sagen, dass seit 1991 das Kellergeschoss des Gebäudes Hellmannweg 9-13 dadurch trocken gehalten wird, daß Grundwasser abgepumpt wird. Ursächlich ist, daß der Bauherr seinerzeit - von der Baugenehmigung abweichend - auf den Bau einer sog. Wanne für das Kellergeschoß verzichtet hat.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat 2004 auf die Klage eines Nachbarn eine von der Stadt erteilte wasserrechtliche Erlaubnis aufgehoben, die zuvor von der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde der Stadt noch für rechtmäßig erachtet worden war. In der Folgezeit gab es in der Sache mehrere Zivilprozesse bis zum OLG Celle.

Es ist nun die Prüfung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich, im Februar 2009 wurde mit gerichtlicher Zustimmung mit den Parteien einvernehmlich vereinbart, dass die Voraussetzungen für eine solche Erlaubnis durch einen sachverständigen Geologen neu begutachtet werden soll.

Das erforderliche Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 11 NWG, wie sie nunmehr die Gebäudeeigentümer beantragen, bedarf eines umfangreichen öffentlichen Verfahrens mit entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen. Dabei sollen nicht nur die Belange des unmittelbaren Nachbarn berücksichtigt werden, sondern auch die der näheren Umgebung.

Die Antragsunterlagen sind dann für jedermann einsehbar öffentlich auszulegen. Einwendungen sind in einem Erörterungstermin zu behandeln, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Die Unterlagen des Gutachters liegen noch nicht vollständig vor. Es können daher noch keine Aussagen getroffen werden, ob und in welchem Umfang etwa Schäden an Gebäuden in der Nachbarschaft zu befürchten sind.



Moßmann

Rechtsamt
Herr Sorger
Tel.-552

19.08.2009

01 Büro des Oberbürgermeisters

H 2 c / g .

Schreiben der "Notgemeinschaft Unterer Kreideberg"

Hinsichtlich des Schreibens der "Notgemeinschaft Unterer Kreideberg" verweise ich auf die zwischen 31, FBI 3 und 03 abgestimmte Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 17.08.2009.

Die berechtigten Interessen der Anlieger sind in dem wasserrechtlichen Verfahren nach § 11 NWG zu berücksichtigen und bei der Entscheidung ob und wie der WEG Hellmannweg 9 - 13 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen.


Sorger

Stadt Lüneburg
z. H. OB Ulrich Mädge
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

DIE LINKE.

Fraktion im Stadtrat Lüneburg

**Dipl. Oek. Malte Riechey
Fraktionsvorsitzender**

Uelzener Straße 12
21335 Lüneburg

Telefon 04131 289 148
Telefax 01212 60 40 400 44

Ratsherr.Riechey@Online.de
Linksfraktion.Lueneburg@Online.de

**Änderungsantrag zu TOP 6.2 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Absenkung von Grundwasser
Hellmannweg Nr. 9-13 Vorlage VO/3363/09, zur Ratssitzung, am 27.08.2009**

VORBEHALTSBESCHLUSS

Lüneburg, den 24.08.2009

Die Fraktion DIE LINKE im Stadtrat beantragt, der Rat möge folgenden Änderungsantrag beschließen:

Beschlussvorlage

Die Beschlussfassung über die von der Wohnungseigentümergeinschaft Hellmannweg Nr. 9-13 beantragte Neuzulassung der gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Absenkung von Grundwasser gemäß § 11 des Niedersächsischen Wassergesetzes, behält sich der Rat gemäß § 40 Abs. 2 NGO vor, so dass der Beschluss nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 vom Oberbürgermeister, sondern vom Rat der Hansestadt Lüneburg zu treffen ist.

Der Sachverhalt ist zunächst von der Verwaltung in der gebotenen Tiefe zu prüfen und dem Rat unter Berücksichtigung der notwendigen Verfahrensschritte, sobald wie möglich zur Entscheidung vorzulegen. Hierbei sind die Interessen aller berechtigten Akteure angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere ist die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu prüfen und inwiefern dies durch Auflagen oder Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden könnte (siehe § 6 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz).

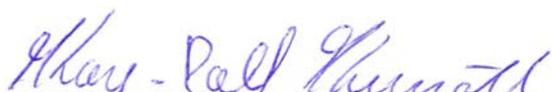
Hierzu sind u.a. alle Gebäude im Grundwassereinzugsbereich, bei denen nach Aufnahme der Grundwasserabsenkung 1992 Schäden auftraten, als Beweissicherung zu begutachten und mögliche Konsequenzen zu prüfen.

Begründung

Die Konkretisierung des Antrags durch diesen Änderungsantrag ergibt sich in der Sache durch die Stellungnahme der Verwaltung vom 17.08.09.

Die weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.


Dipl. Oek. Malte Riechey
Ratsherr im Stadtrat Lüneburg
Fraktionsvorsitzender „Die Linke“


Kay-Ralf Kunath
Ratsherr im Stadtrat Lüneburg
stellvertr. Fraktionsvorsitzender „Die Linke“

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:
13.08.2009

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Betrifft:
"Street-Arts-Projekt" an der Leuphana-Universität (Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 12.08.2009, eingegangen am 13.08.2009)

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
	N	26.08.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	27.08.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Antrag.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 20,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Stadt Lüneburg
z. H. OB Ulrich Mädge
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

DIE LINKE.

Fraktion im Stadtrat Lüneburg

Kay-Ralf Kunath
Stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Stöteroggestr. 75
21339 Lüneburg

e-Mail: kaykunath@arcor.de

Antrag zur Ratssitzung am 27.08.2009

Lüneburg, den 12.08.2009

Die Fraktion DIE LINKE im Stadtrat beantragt, der Rat möge folgenden Antrag beschließen:

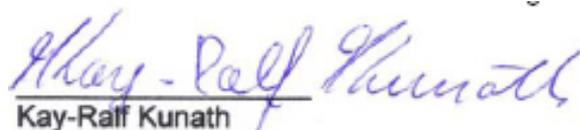
Beschlussvorlage

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg wird beauftragt, sich beim Veranstalter des „Street-Arts-Projekt“ an der Leuphana-Universität um eine Einbindung Lüneburger Jugendlicher, z. B. in Form eines Graffiti-Wettbewerbs oder in ähnlicher Art zu bemühen. Als Vorgabe ist sicherzustellen, dass für die Aktion für Jugendliche geeignete Flächen und die erforderlichen Materialien zur Verfügung gestellt werden. Der Stadtjugendring ist als Vertreter der Interessen von Jugendlichen in die Entwicklung des Projektes einzubeziehen.

Begründung

Die Fraktion DIE LINKE im Stadtrat begrüßt das Street-Arts-Projekt der Universität als ein innovatives Vorhaben, das frischen Wind in das Stadtbild bringen kann. Vor einer Künstler-Prominenz sollten Lüneburger Jugendliche an dem Projekt beteiligt werden. Graffiti-Sprayer wurden auch in Lüneburg immer als Ärgernis wahrgenommen. Die hier vorgesehene Beteiligung sichert eine Identifizierung der Jugendlichen mit „Ihrer“ Stadt. Aus ebensolchem Grund haben auch Städte wie Amsterdam, New York und Barcelona der Kreativität der Jugendlichen Freiräume und Möglichkeiten öffentlicher Anerkennung geschaffen. Das Vorhaben unserer Universität ist ideal, Jugendliche in diesem Sinn einzubinden, die sonst oft Ablehnung erfahren. Wir verweisen hierbei auf die erfolgreiche Graffiti-Arbeit rund um das Antirassistische Festival der Studierendenschaft "RADAR". Dort wurde durch Lüneburger Graffiti-Künstler in einer Qualität gesprayt, die professionellen Ansprüchen genügt.

Die weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.



Kay-Ralf Kunath
Ratsherr im Stadtrat Lüneburg
stellvertr. Fraktionsvorsitzender „Die Linke“

01R 2. u. B.
H
27/8

Antrag
Anfrage Linke – Fraktion/ Erweiterung Street Art Projekt

RAT TOP 6.4
VO/3366/09

Sachverhalt

Die Linke Fraktion beantragt, dass im Zusammenhang mit dem Street-Art-Projekt von der Leuphana Universität ein Rahmenprogramm für die Jugendlichen Lüneburgs von der Stadtverwaltung erarbeitet wird.

Stellungnahme

Aus denkmal- und stadtbildpflegerischer Sicht erfordert bereits die von der Uni angefragte Kunstaktion eine besonders sensible Abstimmung an den Baudenkmalern sowie im gesamten Innenstadtbereich, da es sich dabei um den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift der Altstadt Lüneburg handelt.

Da viele der beantragten Standorte bedeutende Baudenkmalern sind, ist hier eine Abstimmung im Einzelfall erforderlich und alle Entwürfe werden vorher genau abgeprochen und geprüft.

Eine Einbeziehung von Jugendlichen mit einem Graffitiwettbewerb ist grundsätzlich eine gute Idee, sollte jedoch mit einem festen Rahmen abgesteckt werden.

Eine Erweiterung der Flächen in der Innenstadt ist aufgrund der bereits möglichen Ausschöpfung von Wandflächen seitens des Uniprojektes schwierig. Ferner werden die Graffitis der Uni von Künstlern mit mehrjähriger Erfahrung an die Wände gebracht.

Wandflächen für die künstlerische Gestaltung durch Jugendliche sollten, da die gestalterische und inhaltliche Abstimmung eine zu große Unsicherheit darstellt außerhalb der Innenstadt angeboten bzw. auf reversiblen „Wänden“ für den Aktionszeitraum angebracht werden.

Da es sich bei dem Streetart Projekt der Leuphana Universität Lüneburg um eine Lehrveranstaltung handelt, ist nicht geplant weitere Gruppen innerhalb des kuratierten Projektes einzubinden. Eine Konzeptänderung ist in Hinblick auf die bereits abgeschlossene Planung nicht mehr möglich.

Wie Fr. Starke von der Universität Leuphana mitteilte, ist „die Universität allerdings bemüht durch Kooperationen weitere Interessierte - insbesondere Jugendliche und Kinder - in das Streetart Projekt zu integrieren. Zum einen stellt der MTV Treubund gemeinsam mit Herrn Flechtner, bekannt unter dem Namen "Trica", zwei große Wände auf dem MTV Gelände an der Uelzener Straße zur Verfügung, welche während der Startwoche von interessierten Lüneburger Sprayern gestaltet werden können. Die Gestaltung erfolgt in Absprache mit Herrn Flechtner. Die Leuphana Universität stellt bis zu einem gewissen Umfang die Materialien für diese Aktion zur Verfügung.

Zum anderen strebt die Universität eine Kooperation zur Durchführung einer schulpädagogischen Veranstaltung zum Thema Streetart an.“

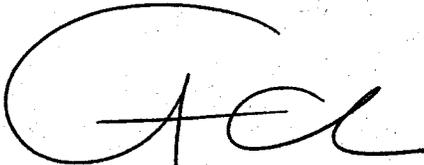
Die Aktionsflächen sollen dabei helfen, dass kein Graffitiaktivismus („action-painting“) in Gang gebracht wird.

Es sei noch mal darauf hingewiesen, dass legal angebrachte Graffiti das Risiko illegal angebrachter Graffiti deutlich erhöhen kann und es sich letztlich dabei um eine Gratwanderung handelt. Nach Strafgesetzbuch handelt es sich um einen rechtswidrigen Tatbestand, wenn es zu Veränderungen gegen den Willen des Eigentümers kommt. Sollten illegale Graffiti die mittelbare Folge der Kunstaktion sein, könnte dies zu deutlichen Akzeptanzproblemen führen.

Eine Ausweitung von Graffiti innerhalb der Altstadt sollte auf keinen Fall erfolgen, da sich eine Häufung von farbigen Kunstwerken in der Masse bedenklich für das historische Stadtbild auswirken kann.

Eine Identifizierung der Jugendlichen mit „Ihrer“ Stadt darf nicht dem widersprechen, was die Stadt in Ihren Grundzügen ausmacht, die historische Bebauung bis ins 13.Jh. Die Städte New York und Barcelona mit mehreren Millionen Einwohnern und gänzlich anderer städtebaulicher Entwicklung können hier nicht mit Lüneburg verglichen werden.

Mit der Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung der Altstadt Lüneburg ist die Denkmalpflege seit Jahren bemüht, das Stadtbild der Altstadt vor störenden, farbigen Akzenten zu schützen.



Gundermann
Stadtbaurätin

Stadt Lüneburg
z. H. OB Ulrich Mädge
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

DIE LINKE.

Fraktion im Stadtrat Lüneburg

Kay-Ralf Kunath
Stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Stöteroggestr. 75
21339 Lüneburg

e-Mail: kaykunath@arcor.de

Änderungsantrag zu TOP6.4 „Street Art Projekt“ an der Leuphana Universität zur Ratssitzung am 27.08.2009

Lüneburg, den 26.08.2009

Die Fraktion DIE LINKE im Stadtrat beantragt, der Rat möge folgenden Änderungsantrag beschließen:

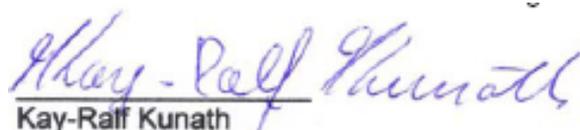
Beschlussvorlage

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg wird beauftragt, als Voraussetzung zur Genehmigung des Street Art Projekts der Leuphana Universität sicherzustellen, dass die Einbindung Lüneburger Jugendlicher gewährleistet wird. Die Konzeptänderung noch sechseinhalb Wochen vor Vorlesungsstart ist zumutbar. Es ist sicherzustellen, dass bei dieser Aktion für Jugendliche ausreichend (über das MTV-Gelände hinausgehend) geeignete Flächen außerhalb der historischen Altstadt und die erforderlichen Materialien zur Verfügung gestellt werden. Der Stadtjugendring ist als Vertreter der Interessen von Jugendlichen in die Entwicklung des Projektes einzubeziehen. Das Entfernen der Graffitis muss die Leuphana Universität vollständig und ohne zahlenmäßige Begrenzung übernehmen, wenn die Anwohner der betroffenen Objekte das wünschen oder nach Ansicht des Stadtrates der Hansestadt Lüneburg städtebaulich für unangebracht gehalten wird.

Begründung

Die Konkretisierung des Antrages durch diesen Änderungsantrag ergibt sich u. a. aus der Stellungnahme der Verwaltung vom 17.08.2009.

Die weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.


Kay-Ralf Kunath
Ratsherr im Stadtrat Lüneburg
stellvertr. Fraktionsvorsitzender „Die Linke“

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:
03.08.2009

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Betrifft:
Begrünte Mittelinsel auf dem Platz Am Sande? (Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 29.07.2009)

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	27.08.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Anfrage

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg nimmt Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 10,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

06 - Stabsstelle Bauverwaltungsmanagement
Bereich 32 - Ordnung

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: _____

Ortsvorsteher/in: _____

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: 06, 32, 7

Eingang per Email am 29.7.09



Ulrich Løb Brauerweg 10 21335 Lüneburg

Oberbürgermeister Mädege
- Rathaus -
21335 Lüneburg

Stadtratsfraktion Lüneburg

Ratsherr Ulrich Løb

Brauerweg 10
21335 Lüneburg

Tel.: 04131/43188

Ulrich.loeb@gmx.de

OTK z. u. B.
29.07.2009

Anfrage zur nächsten Sitzung des Rates am 27.8.09

Begrünte Mittelinsel auf dem Platz Am Sande?

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fragt die Verwaltung:

1. Ist aus verkehrlicher Sicht ein Einbau einer Mittelinsel auf dem Platz Am Sande möglich?
2. Führt eine Mittelinsel zur Behinderung des ÖPNVs?
3. Ginge durch eine Mittelinsel Platz für die Außen-Gastronomie verloren?
4. Welche Kosten würden für den Einbau einer begrünten Mittelinsel an zusetzen sein?
5. Ist es aus denkmalpflegerischer Sicht angezeigt den Platz Am Sande mit einer Mittelinsel auszustatten?

Für die Fraktion

Ulrich Løb

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:
12.08.2009

Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Betrifft:
Schwerlastverkehr in der Frommestraße (Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 12.08.2009)

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	27.08.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Anfrage.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg nimmt Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 10,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Stadt Lüneburg
z.H. OB Ulrich Mädge
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

DIE LINKE.

Fraktion im Stadtrat Lüneburg

Dipl. Oek. Malte Riechey
Fraktionsvorsitzender

Uelzener Straße 12
21335 Lüneburg

Telefon 04131 289 148
Telefax 01212 60 40 400 44

Ratsherr.Riechey@Online.de
Linksfraktion.Lueneburg@Online.de

Schwerlastverkehr in der Frommestraße

Anfrage zur Sitzung des Rates am 27.08.2009
gemäß § 11 GO des Stadtrates sowie § 39a Satz 2 NGO

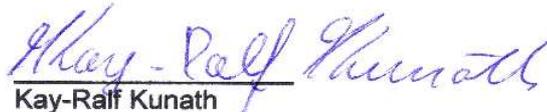
Lüneburg, den 12.08.2009

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

1. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Überschreitungen durch Schwerlastverkehr in der auf 1,5t beschränkten Frommestraße? (Aktuell z.B. durch den **Abtransport der Garagen** von dem Gelände Ecke Frommestraße / Bastionsstraße und **Ausweichverkehr** durch Sperrung der Straße Vor dem Neuen Tore).
2. Wird dem Bauherren Sallier oder den beauftragten Firmen eine **Sondergenehmigung für Schwerlastverkehr** erteilt? Wenn ja, mit welcher Begründung?



Dipl. Oek. Malte Riechey
Ratsherr im Stadtrat Lüneburg
Fraktionsvorsitzender „Die Linke“



Kay-Ralf Kunath
Ratsherr im Stadtrat Lüneburg
stellvertr. Fraktionsvorsitzender „Die Linke“

Bereich 11 - Personal & Interner
Service

11 20 30 se-br

Datum:
06.08.2009

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Betrifft:
Wiederwahl von Frau Stadtbaurätin Heike Gundermann

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	N	26.08.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	27.08.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Frau Dipl.-Ing. Heike Gundermann ist seit 1. Juni 1996 Stadtbaurätin der Hansestadt Lüneburg. Ihre gegenwärtige 8-jährige Amtszeit endet am 31.05.2010.

Als Dezernentin für Bauen und Stadtentwicklung hat sie maßgeblich Anteil an der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur, der Bewahrung und behutsamen Anpassung des Lüneburger Stadtbildes sowie dem bürgernahen Angebot von Dienstleistungen und Einrichtungen für die Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt.

Oberbürgermeister Mädge unterbreitet deshalb gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 NGO
folgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Hansestadt Lüneburg sieht gemäß § 81 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NGO von der Ausschreibung der Stelle der Stadtbaurätin / des Dezernats für Bauen und Stadtentwicklung ab.
2. Der Rat der Hansestadt Lüneburg bestätigt Frau Stadtbaurätin Heike Gundermann in ihrem Aufgabengebiet und wählt sie mit Wirkung vom 01.06.2010 für die Dauer von 8 Jahren zur Dezernentin für Bauen und Stadtentwicklung.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: **50,00 €**
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: _____

Ortsvorsteher/in: _____

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche:

Eingangs- und Sichtvermerke

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteiligten Bereichs	<input type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteiligten Stabsstelle / Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> OB	<input type="checkbox"/> Ratsbüro

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
**Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
und Verkehrsausschuss**

Betrifft:
Erweiterung der Verkehrsanlagen im Bereich des Bahnhofsumfeldes

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	17.08.2009	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung und Verkehrsausschuss

Sachverhalt:

Nachdem das Bahnhofsumfeld in den Jahren 1994 bis 2000 zur Förderung des Personennahverkehrs auf der Schiene und zur Entflechtung der verschiedenen Verkehrsströme neu gestaltet wurde, hat die Hansestadt aufgrund eines erheblich gestiegenen Verkehrsaufkommens und jährlicher Steigerungsraten von bis zu 30 % bei den Einsteigerzahlen (Pendlern) vor rd. 2 Jahren damit begonnen, eine Erweiterung von Verkehrsanlagen zur Anpassung an die verkehrlichen Belange planerisch vorzubereiten. Im Vordergrund stehen dabei folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des ZOB um 6 Haltepositionen
- Neubau einer Fahrradabstellanlage
- Neubau einer Parkfläche/eines Parkhauses für PKW's.

Erste konzeptionelle Überlegungen wurden dem Verkehrsausschuss, dem Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat im Jahre 2007 vorgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, Zuschussmittel bei der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) und dem Förderfonds der Metropolregion Hamburg einzuwerben sowie Verhandlungen mit dem Landkreis Lüneburg mit dem Ziel einer angemessenen Kostenbeteiligung zu führen.

ZOB

Im Dezember 2007 wurde die Erweiterung des ZOB (6 Stellplätze) in das Landesförderprogramm unter Berücksichtigung der gültigen Höchstbeträge aufgenommen. Die weiterführende Konkretisierung der Planung auf der Grundlage verschiedener Variantenuntersuchungen führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der räumlichen Enge und verkehrsplannerischer Restriktionen eine langfristig funktionierende und wirtschaftliche Lösung für den

ZOB nur mittels eines Brückenbauwerkes über die Altenbrückertorstraße erreichbar ist. Diese „Vorzugsvariante“ ermöglicht unter allen Gesichtspunkten eine optimale Lösung der für die Erweiterung des ZOB gestellten Anforderungen:

Erhöhung der Verkehrssicherheit im gesamten Bereich des ZOB
Erhöhung der Flexibilität der Bedienung der Haltepositionen und damit Steigerung der Leistungsfähigkeit
einwandfreie verkehrs- und bautechnische Gestaltung.

Da keine andere Variante den gleichen Nutzen erbringt, hat das Niedersächsische Wirtschaftsministerium entschieden, mittels Einzelerlass eine weitergehende Förderung zu ermöglichen. Neben der stellplatzbezogenen Förderung (696.150 €) wird eine zusätzliche Zuwendung für das Brückenbauwerk in Höhe von 1.725.000 € gewährt. Dies entspricht einer Förderquote von 75 % der zuwendungsfähigen Brückenbaukosten.

Die Gesamtzuwendung des Landes für die Erweiterung des ZOB beläuft sich somit auf 2,421 Mio. Euro.

Der Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg – Förderungsfonds Hamburg/Niedersachsen – hat am 05.12.2008 eine Förderung bis maximal 698.900 € beschlossen.

Der Landkreis Lüneburg hatte sich auf der Grundlage der Ursprungsvariante bereiterklärt, sich an der Erweiterung des ZOB mit 500.000 € zu beteiligen. Dieses entsprach einer Anteilsquote von rd. 21 %. Bei einer Übertragung dieser Interessenquote auf das aktuelle Kostengerüst errechnet sich für den Landkreis Lüneburg ein Anteil von rd. 1,3 Mio. Euro. Ein erweiterter Zuschussantrag wurde im Jahre 2008 gestellt. Der Landkreis Lüneburg hat zwischenzeitlich mitgeteilt, sich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der noch ausstehenden politischen Beschlüsse an den Kosten im Rahmen der beantragten Größenordnung zu beteiligen.

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Beschlusslage ergibt sich für die Erweiterung des ZOB folgende Finanzübersicht:

Geschätzte Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten	6.375.000,00 €
ÖPNV-Förderprogramm Land Niedersachsen (Brücke)	1.725.000,00 €
ÖPNV-Förderprogramm Land Niedersachsen (6 Stellplätze)	696.150,00 €
Förderfonds Hamburg/Niedersachsen	698.900,00 €
Zuwendung Landkreis Lüneburg	1.300.000,00 €
Anteil Hansestadt Lüneburg	1.954.950,00 €

Fahrradabstellanlage

Aufgrund aktueller Zählungen und entsprechender Prognoseberechnungen bis zum Jahre 2020 werden 800 zusätzliche kostenlose Fahrradabstellplätze benötigt. Als geeigneter Standort ist die Fläche anzusehen, auf der sich zur Zeit die ESV-Sporthalle in der Bahnhofstraße 5 befindet. Die Hansestadt steht in intensiven Verhandlungen, um die Fläche vom Bundeseisenbahnvermögen zu erwerben.

Nach ersten Kostenschätzungen ist für den Grunderwerb, die Planung, die Abbrucharbeiten und die Herrichtung einer ebenerdigen Fahrradabstellanlage von einer finanziellen Größenordnung von rd. 1,135 Mio. Euro auszugehen. In diesem Betrag ist ein Umbau- und Modernisierungskostenbeitrag in Höhe von 50.000 € an den ESV Lüneburg (Beschluss des Rates vom 25.06.2009) enthalten.

Zuschussanträge bei der LNVG und dem Förderfonds Hamburg/Niedersachsen sind gestellt. Im Rahmen von Höchstgrenzen ist mit Zuwendungen aus dem ÖPNV-Förderfonds des Landes in Höhe von 285.600 € und dem Förderfonds Hamburg/Niedersachsen in Höhe von 47.600 € zu rechnen. Es ist beabsichtigt, beim Landkreis Lüneburg bezogen auf den Restanteil in Höhe von 800.000 € eine Beteiligung in Höhe von 25 % = 200.000 € (geschätzter Anteil von Radfahrern aus dem Landkreis Lüneburg, die regelmäßig den Bahnhof anfahren) zeitnah zu beantragen.

Der Eigenanteil für die Fahrradabstellanlage wird sich demnach in einer Größenordnung von rd. 600.000,-€ bewegen.

Parkflächen für PKW/Parkhaus

Im Rahmen des ersten Gesamtantrages zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs vom Mai 2007 hatte die Verwaltung bei der LNVG u.a. einen Antrag auf Förderung für den Bau eines Parkhauses für 500 Kfz-Einstellplätze nach konventioneller Bauart (Bauherr: Hansestadt Lüneburg) eingereicht. Im Zuge der konzeptionellen Weiterentwicklung reifte die Idee, die Errichtung der P+R-Anlage über ein PPP-Verfahren zu realisieren. Allerdings gewährt z.Zt. der Förderfonds Hamburg/Niedersachsen für PPP-Verfahren keine Zuwendungen.

In den letzten Monaten fanden Gespräche zwischen der Hansestadt, der LüWo Bau und der Bahn AG statt. Ziel ist der Erwerb der ehemaligen Güterabfertigung und der ehemaligen Bahnmeisterei als wirtschaftlich nutzbares Objekt durch die LüWo Bau, der Abriss der Güterabfertigung und die anschließende Errichtung von Kfz-Stellplätzen durch die LüWo Bau und Verpachtung an die Lüneburger Parkhaus und Parkraum VerwaltungsGmbH. Dabei soll die Herstellung ebenerdiger Stellplätze (100) als I. BA bis Ende 2012 realisiert werden. Die Errichtung eines Parkhauses im Bereich der Busschleife als mittelfristige Planungsoption wird weiter verfolgt.

Eine Kostenbeteiligung der Hansestadt an den geplanten Parkplätzen ist nicht vorgesehen.

Die Gesamtkonzeption mit dem Schwerpunkt der Erweiterung des ZOB wird in der Sitzung anhand entsprechenden Bildmaterials detailliert vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Konzeption zur Erweiterung der Verkehrsanlagen im Bahnhofsumfeld wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Erweiterung des ZOB und der Fahrradabstellanlage sind in die Haushaltspläne 2009 – 2013 aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 30,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: _____

Ortsvorsteher/in: _____

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: **06, 3, 7, 72**

Eingangs- und Sichtvermerke

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteilig- ten Bereichs	<input checked="" type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteilig- ten Stabsstelle / Fachbereichs	<input checked="" type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input checked="" type="checkbox"/> FBL 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dez. II	<input checked="" type="checkbox"/> OB	<input checked="" type="checkbox"/> Ratsbüro

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Betrifft:
**Bau- und Sanierungskonzept für das Museum für das Fürstentum Lüneburg
- Sachstandsbericht und Vorstellung der Planung**

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	06.08.2009	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
	N	26.08.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	27.08.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

1. NEUORDNUNG MUSEUMSLANDSCHAFT LÜNEBURG

Der Prozess der Neuordnung der Museumslandschaft Lüneburg ist als Erfordernis zur Erhaltung der musealen Institutionen in der Hansestadt Lüneburg und deren kultureller Infrastruktur anzusehen und soll vor allem auch die notwendigen Voraussetzungen für die zur Erlangung öffentlicher Gelder erforderliche Museumsregistrierung und –zertifizierung schaffen. Die Neuordnung bezieht sich im Weiteren zunächst immer nur auf die drei von der Hansestadt Lüneburg geförderten Museen.

Der Prozess wurde in enger Abstimmung mit dem niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) entwickelt. Die Umsetzung wurde im Herbst 2007 mit einem Symposium als Auftaktveranstaltung begonnen, an dem alle musealen Institutionen der Hansestadt und die Halle für Kunst beteiligten waren.

Als inhaltliche Vorarbeit für das Symposium war ein Gutachten zur Situation der Museumslandschaft Lüneburg bei Prof. Dr. Hoffmann in Auftrag gegeben worden, dessen Ergebnis mit den Resultaten des Museumssymposiums zum Ausgangspunkt der Überlegungen wurde, die von der Hansestadt Lüneburg geförderten Museen möglichst an einem Standort zusammenzuführen. Für die Finanzierung des dafür erforderlichen Museumsneubaus sollten EU-Fördergelder beantragt werden. Die Vorgespräche mit dem MWK über die EU-Förderung verliefen positiv, so dass als Bedingung des Landes vor dem eigentlichen Förderantrag eine Machbarkeitsstudie zur Neuordnung der Museumslandschaft Lüneburg in Auftrag gegeben wurde, die zu über 90% mit EU-Fördermitteln finanziert wird.

Ziel der Neuordnung ist es, in einem ersten Schritt das Museum für das Fürstentum Lüneburg und das Naturmuseum unter Einbeziehung von Stadt- und Kreisarchäologie an einem gemeinsamen Standort unter Beibehaltung ihrer Eigenständigkeit (und ihrer Trägervereine) zusammenzuführen und in einem zweiten Schritt das Deutsche Salzmuseum an seinem (historisch bedingten) jetzigen Standort weiter zu entwickeln.

2. VORAUSSETZUNG EINER EU-FÖRDERUNG: MACHBARKEITSSTUDIE

2.1. MACHBARKEITSSTUDIE/ EU-ANTRAGSTELLUNG

Der Auftrag wurde an die anerkannte Museumsexpertin Dr. Beate Bollmann vergeben, die einvernehmlich von allen Beteiligten aus einer Bewerbergruppe ausgewählt wurde, um im Zeitraum September 2008 bis Oktober 2009 die Machbarkeitsstudie zu erstellen, welche bei positivem Ergebnis als Voraussetzung anzusehen ist, um EFRE-Mittel zur Finanzierung eines Museumsneubaus für das Museum für das Fürstentum Lüneburg und das Naturmuseum Lüneburg zu erhalten. Das Ergebnis der Studie muss bis zum 1. Oktober 2009 beim Ministerium vorgelegt werden. Nach Abschluss der Prüfung durch das MWK und einer Befürwortung für eine EU-Förderung muss dann bis Ende des ersten Quartals 2010 der eigentliche Förderantrag bei der N-Bank in Hannover eingereicht werden. Mit einem Förderbescheid kann bis Mitte des Jahres 2010 gerechnet werden, so dass danach mit der Baumaßnahme begonnen werden kann. Da die Förderperiode Ende 2013 ausläuft, muss bis dahin die Baumaßnahme abgeschlossen sein.

2.2. MACHBARKEITSSTUDIE/ GUTACHTERLICHE BESTANDTEILE

Die Machbarkeitsstudie soll neben einer Kostenanalyse und der Abschätzung der Folgekosten u.a. Ergebnisse zu folgenden Punkten liefern:

- (Grob-)konzept der Ausstellung(en), Benennung besonderer Exponate, kultureller Wert des Ausstellungsgutes sowie die Beschreibung des Vorhabens mit Herausstellung eines zukunftsfähigen Konzeptes;
- Organisationsstruktur für den Verbund der an dem Projekt teilnehmenden Institutionen („Museumsholding“).
- Standortauswahl unter technischen, besucherorientierten, finanziellen und synergetischen Gesichtspunkten.

Mit der gutachterlichen Stellungnahme einer Erfolg versprechenden Machbarkeit des geplanten Vorhabens (Machbarkeitsstudie) muss der Nachweis erbracht werden, dass die Grundlagen für eine zukunftsfähige Weiterführung und Handlungsfähigkeit der städtisch geförderten Museen in Lüneburg nach den Standards für Museen gegeben sind, die auch als Voraussetzung einer erforderlichen Registrierung anzusehen sind. (International verbindliche Kriterien für eine Registrierung und Zertifizierung wurden vom Internationalen Museumsrat –ICOM- definiert und wurden 2005 von ICOM Deutschland und dem Deutschen Museumsbund als „Standards für Museen“ verbindlich beschlossen.)

3. SACHSTAND MACHBARKEITSSTUDIE

3.1. AUSSTELLUNGSKONZEPT

Ein unter der Moderation von Prof. Dr. Hoffmann mit den beteiligten Museen und den Vorständen der Trägervereine erstelltes Grobkonzept einer gemeinsam vom Museum für das Fürstentum Lüneburg und dem Naturmuseum (unter Einbeziehung von Kreis- und Stadtarchäologie) betriebenen Dauerausstellung unter Einbeziehung der von den jeweiligen Muse-

en/Abteilungen einzeln zu betreibenden Schwerpunktsetzung konnte zwischenzeitlich fertig gestellt werden. Dem Konzept liegt dabei folgende Idee zugrunde:

Das neue Museum in Lüneburg wird das Museum einer regionalen Kulturlandschaft und ihres Zentrums, der Hansestadt Lüneburg, sein. Es befasst sich ganzheitlich und interdisziplinär mit der Kultur- und Naturgeschichte der Hansestadt Lüneburg und der Lüneburger Heide. Die Rolle des Menschen als Gestalter seiner Umwelt, die negativen Folgen seines Handelns und die positiven Spielräume seines Wirkens sind dabei inhaltliche Schwerpunkte.

“Das zukünftige Museum wird sich mit dem Kulturgut „Lüneburger Heide“ befassen. Es folgt dabei der Definition des UNESCO-Welterbekomitees für Kulturlandschaften: >>Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt ausweist, sowie der von außen und innen einwirkenden aufeinander folgenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte.<< Diese Interdependenz gilt in spezifischer Weise auch für die kulturgeschichtlichen Zeugnisse der Region, die im jahrhundertalten Reichtum der Hansestadt Lüneburg kulminieren.“ (Zitat aus dem Konzeptpapier)

3.2. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Ziel ist einerseits die Schaffung einer zukunftsfähigen Organisationsform zunächst für die drei von der Hansestadt geförderten Museen bzw. ihre Trägervereine (einschließlich der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg) mit der Intention, dass sich später auch andere Museen der Stadt aber auch aus dem Landkreis/der Region Lüneburg (bzw. deren Trägervereine) einbringen bzw. anschließen können, und andererseits eine Organisationsstruktur des sich zukünftig in einem Haus befindenden Museums für das Fürstentum Lüneburg und das Naturmuseum Lüneburg, wobei hier insbesondere eine gemeinsame Betriebsführung auch unter synergetischen Gesichtspunkten im Vordergrund steht.

Die noch nicht abgeschlossene Erarbeitung der Organisationsformen erfolgt in einer Arbeitsgruppe, die von Frau Dr. Bollmann moderiert wird und in der die Trägervereine und die Hansestadt vertreten sind und die wegen der Vielzahl von Spezialfragen des Stiftungs- und Steuerrechts fachjuristisch begleitet wird.

Für die drei Museen zeichnet sich im Moment als optimale Lösung die Schaffung einer „Stiftung Lüneburger Museumslandschaft“ ab, für die bereits der erste Diskussionsentwurf einer Satzung vorliegt. Dabei geht es u.a. um vermögensrechtliche Fragen wie z.B. der Darstellung des Grundstockvermögens (Grundstücke, Gebäude bzw. deren Veräußerungs-Erlöse, Inventar). Die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt, entsprechend der mit dem Naturwissenschaftlichen Verein für das Fürstentum Lüneburg (als Träger des Naturmuseums Lüneburg) und dem Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg (als Träger für das Museum für das Fürstentum Lüneburg) zur Neuordnung der Museumslandschaft beschlossenen Zielvereinbarung, die Grundstücke und Gebäude der beiden Museen in die zu gründende Stiftung einzubringen.

Diskutiert wird zudem noch die Abgrenzung des Aufgabenumfanges einer zentralen Stiftungsverwaltung, zu der auch die gemeinsame Personalverwaltung, Buchhaltung einschließlich eines gemeinsamen Marketings gehören, von den verbleibenden Verantwortlichkeiten der Vereine und der Museumsleitungen.

Die Trägervereine des Museums für das Fürstentum Lüneburg und des Naturmuseums (Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg und Naturwissenschaftlicher Verein für das Fürstentum Lüneburg) erarbeiten daneben ein gemeinsames Betriebskonzept für das gemeinsam zu betreibende *Neue Museum*.

Mit der im Rahmen der Machbarkeitsstudie als verbindlich darzulegenden Organisationsform soll für die beteiligten Museen eine zukunftsfähige Struktur geschaffen werden, die aus den Trägervereinen heraus entwickelt und mitgetragen wird. Damit soll auch der Nachweis er-

bracht werden, dass die Trägervereine und ihre Museen in der Lage sind, den zu beschreibenden Weg der Neuordnung später auch ohne externe fachliche Unterstützung professionell weiter- und in der Zukunft erfolgreich fortzuführen.

3.3. STANDORT

Die Entscheidung für den Standort des „Neuen Museums“ wurde inzwischen mit Zustimmung aller beteiligten Institutionen zu Gunsten des Areals am Museum für das Fürstentum Lüneburg an der Wandrahmstraße einschließlich des unbebauten Grundstücks an der Willy-Brandt-Straße getroffen.

Dieses Areal bietet sowohl räumlich und gestalterisch als auch für die Planung der Außenanlagen sehr viel mehr Möglichkeiten, als das Gelände der St. Ursula-Schule zwischen Wall- und Ritterstraße und bietet gerade wegen seiner Lage an der Ilmenau wesentlich bessere Möglichkeiten, Wasser als stadtgeschichtliches und als kostbares Natur-Element in die Ausstellungskonzeption einzubeziehen.

Auch sind hier die städtebaulichen Rahmenbedingungen günstiger.

Der Standort befindet sich in verkehrsgünstiger Lage in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof, dem zentralen Busbahnhof und dem Platz Am Sande; Parkplätze sind im Parkhaus Am Sande und im Parkhaus am Bahnhof vorhanden; Haltestellen für Busse befinden sich direkt am Museum an der Willy-Brandt-Straße; Flächen zur Errichtung erforderlicher Stellflächen sind ebenfalls vorhanden.

Als wichtiger Bestandteil der Museumskonzeption muss die Optimierung der Wegführung von der Innenstadt zum Museum angesehen werden. Dazu gehört z.B. die Überlegung, einen Fußweg vom Museum über das Ilmenau-Wehr zur Mühleninsel bis zum Wasserturm bzw. zum Parkhaus Am Sande anzulegen.

Eine eingehendere baufachliche Darstellung erfolgt weiter unten (Punkte 7 ff).

4. BAUABSCHNITT I: TEILSANIERUNG DES MUSEUMS FÜR DAS FÜRSTENTUM LÜNEBURG

Ein weiteres wichtiges Argument für die o.g. Standortentscheidung mit Einbeziehung geeigneter Gebäudeteile des jetzigen Museums ist die Möglichkeit, wie geplant vorab Konjunkturmittel in Höhe von 1,3 Mio. EURO für die Sanierung von Teilen des Museums einsetzen zu können.

Der Gebäudebestand des Museums für das Fürstentum Lüneburg wurde für eine weitere Nutzung als Museum untersucht. Neben den seit längerer Zeit ausstehenden und nun unaufschiebbaren Renovierungsarbeiten wurden folgende Mängel festgestellt:

1. Das Gebäude ist nicht behindertengerecht.
2. Die Treppen entsprechen nicht den Anforderungen an heutige Rettungswege.
3. Die Fenster erfüllen nicht die heutigen Anforderungen.
4. Verschiedene Renovierungsarbeiten (Anstrich, Elektro, Bodenbelag) sind erforderlich.
5. Schadstoffe sind teilweise vorhanden.

Mit den aus dem Konjunkturprogramm zur Verfügung gestellten Mitteln sollen hier vorrangig die Gebäudeteile von 1968 (Lageplan Fläche 1) so hergerichtet werden, dass die bestehenden Mängel beseitigt und eine weitere museale Nutzung ermöglicht wird.

Zu diesen Einzelmaßnahmen gehören:

- Umbau der Treppenhäuser,
- Einbau bzw. Vorbereitungen für den Einbau von 2 Aufzügen,
- Umbau der Garderobe und Sanierung der WCs mit Errichtung eines Behinderten WCs,
- Anstricharbeiten,
- Schaffung von neuen Büro- bzw. Funktionsräumen in der ehemaligen Hausmeisterwohnung,
- Erneuerung der Fenster,
- Erneuerung der Elektroinstallation,
- Teilerneuerung der Akustikdecken,
- Schadstoffsanierung – Ausbau von Asbest und Holzschutzmitteln.

Alle Gebäude bzw. Gebäudeteile bleiben erhalten, werden jedoch hinsichtlich ihrer zukünftigen Nutzung entweder saniert oder in ihrem jetzigen Zustand einer anderen Nutzung für das zukünftige Museum zugeführt. Das bezieht sich z.B. auf den so genannten Krügerbau, der zukünftig nicht mehr für Besucher zugänglich sein wird, sondern für museumsinterne Zwecke (Lager- bzw. Magazinraum, Werkstätten) nutzbar gemacht wird.

Der unter Denkmalschutz stehende Altbau (Lageplan Fläche 2) stellt das Bindeglied zum geplanten Neubau dar und wird deshalb erst im Rahmen der Neubauplanung einbezogen und während der Neubauphase saniert.

Die weiteren Altbauten (Lageplan Fläche 3) dienen bis auf Weiteres als Zwischenlager für Exponate, die nicht ausgelagert werden.

Das Sanierungsvorhaben wurde bereits mit dem Kultur- und dem EU-Referat des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur einvernehmlich abgestimmt, um eine Förderschädlichkeit zu verhindern.

Zur Vorbereitung und für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird das Museum unmittelbar nach der Museumsnacht am 22. August geschlossen.

5. MUSEUMSMAGAZIN/AUßENMAGAZIN

Für die im Zusammenhang mit der Registrierung nachzuweisenden Magazinflächen aber auch für die im Zusammenhang mit der o.g. Sanierungsmaßnahme erforderliche Auslagerung von Exponaten und sonstigen Materialien des Museums für das Fürstentum Lüneburg wird z.Zt. mit dem Landkreis Lüneburg eine vertragliche Vereinbarung über die dauerhafte Zurverfügungstellung eines Teils des ehemaligen Hilfskrankenhauses unter dem Schulzentrum Oedeme als Museumsmagazin geschlossen. (Ein Teil der Flächen wird vom Landkreis zunächst noch selbst benötigt.)

Beim Norddeutschen Zentrum für Materialkunde von Kulturgut e.V. wurde eine Stellungnahme zur Eignung des Objekts als Museumsmagazin in Auftrag gegeben. Frau Angelika Gervais hat als Sachverständige daraufhin die Räumlichkeiten im Februar 2009 mit Vertretern der drei Museen in Augenschein genommen.

Im abschließenden Bericht wird dem Objekt die Eignung als Museumsdepot attestiert gleichwohl aber auf das Erfordernis hingewiesen, ein Klimamonitoring mit der genauen Erfassung der relativen Luftfeuchte, der Raumtemperatur und der Oberflächentemperatur der einzelnen Bereiche und Räume entsprechend ihrer geplanten Nutzung vorzunehmen.

Dieses Monitoring soll in Zusammenarbeit mit der Gebäudewirtschaft und nach entsprechenden Vorgaben der Museen hinsichtlich der klimatischen Anforderungen einzelner Räume in Auftrag gegeben werden sobald die vertraglich vereinbarte Zugänglichkeit besteht. Danach wird zu entscheiden sein, welche technischen Vorkehrungen getroffen werden müssen, die Klimaanforderungen sicherzustellen und welche Kosten damit verbunden sind. Anfang September 2009 sollen die Angebote für die Klimatechnik und die Kosten für den Einbau eines Regalsystems vorliegen. In diesem Zusammenhang wird die Verwendung des sowieso auszubauenden Regalsystems aus den ehemaligen Räumen des Stadtarchivs geprüft.

6. BAUABSCHNITT II: NEUBAU EINES MUSEUMSGEBÄUDES

Die Realisierung der geplanten Museumsneuordnung, die im ersten Schritt die Zusammenlegung des Museums für das Fürstentum und des Naturmuseums vorsieht, erfordert wegen des sich dadurch ergebenden Flächenbedarfs den Neubau eines Museumsgebäudes, in dem sich zukünftig beide Institutionen mit einer gemeinsamen Dauerausstellung, Einzel- und Wechsellausstellungen „unter einem Dach“ präsentieren sollen.

Aus den für unbedingt erforderlich gehaltenen Flächen für Ausstellungen, Funktionsräume und Besucherbereiche ergibt sich ein Gesamt-Flächenbedarf von mindestens 3000 m². Dieser Flächenbedarf, der durch die z.Zt. noch nicht abgeschlossene Raumplanung zu spezifizieren und mit den Vorgaben des Gesamtfinanzierungsvolumens in Übereinstimmung zu bringen ist, lässt sich an dem geplanten Standort durch einen Neubau unter Einbeziehung geeigneter Flächen des bisherigen Museumsgebäudes realisieren.

Für den Museumsneubau sollen EU-Fördermittel beantragt werden, so dass die Bauplanung auf die mit der EU-Förderung im Zusammenhang stehenden Erfordernisse abgestimmt werden muss. Dazu gehört u.a., dass die Baumaßnahme innerhalb des Förderzeitraums beendet sein muss, d.h. spätestens 2013.

Daraus ergibt sich, dass bereits in der 2. Jahreshälfte 2010 mit der Baumaßnahme begonnen werden muss. Es ergeben sich folgende Ablaufphasen:

1. Abschluss der Raumplanung für die Ausstellungsbereiche und die Funktionsräume einschließlich des Entréebereichs (Toiletten, Garderobe, Cafeteria, Museumsshop);
2. Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen;
3. Genehmigungs- und Ausführungsplanung;
4. Ausschreibungs- und Vergabeverfahren;
5. Bauphase (2010-2013);
6. Realisierung der Ausstellungskonzeption (Innenausbau).

Vergabe Architekten- und Ingenieurleistungen

Bei einem geplanten Neubauvorhaben mit einer Investitionssumme in Höhe von 5 Mio. EURO Nettobaukosten für den Museumsneubau ist von einem Architektenhonorar von mindestens 206.000 EURO auszugehen.

Gemäß VOF (Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen) ist ab einer Netto-Honorarsumme von 206.000,00 EURO ein EU-offenes Auswahlverfahren erforderlich, das als zweistufiges Verhandlungsverfahren durchgeführt werden kann.

In der ersten Phase erfolgt die Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft. Auf diese Veröffentlichung können sich Architekten unter Beifügung von aussagekräftigen Unterlagen zu den in der Veröffentlichung genannten Kriterien bewerben.

Hierzu gehören:

- Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
- Nachweis über vergleichbare realisierte Projekte,
- Aussagen über die Qualität der realisierten Projekte,
- Sicherstellung der örtlichen Präsenz- und Reaktionszeiten während der Planungs- und Ausführungsphase,
- Angaben über die Qualifikation des Personals,
- Aussagen über die Kosten- und Terminalsicherheit bei vergleichbaren Bauvorhaben,
- Aussagen über die Nutzerzufriedenheit,
- Darlegung der Unternehmensstruktur und Beständigkeit des Unternehmens.

Entsprechend der o.g. Kriterien ist geplant, eine Auswahl von 5 -10 Bewerbern zu treffen. Diese Bewerber werden in der zweiten Stufe Ideenskizzen für die Umsetzung der Maßnahme erarbeiten und bei den anstehenden Verhandlungsgesprächen vorlegen.

Die Bewertung aus der ersten Stufe und die Bewertung der Entwurfsskizzen führen sodann insgesamt zur Auswahl eines zu beauftragenden Architektenbüros, ggf. als Generalplaner unter Einbeziehung ergänzender Fachingenieurleistungen unter gemeinsamer Verantwortung.

Das Gremium für die Bewertung der Unterlagen und der Entwurfsskizzen bei dem Verhandlungsgespräch wird in Abstimmung mit den Museumsvereinen festgelegt; die entsprechenden Ratsgremien werden bei den jeweiligen Verfahrensschritten im gebotenen Umfang beteiligt.

7. STANDORT:

GRUNDSTÜCK FÜR DEN MUSEUMSNEUABAU AN DER WILLY- BRANDT-STRAÙE

7.1 HISTORIE

Auf der heutigen Freifläche an der Willy-Brandt-StraÙe standen bis Februar 1945 zwischen Museumsgebäude und Altenbrückertorstraße ähnliche Wohnhäuser/Villen wie sie heute noch in der Schießgrabenstraße zu sehen sind. Sie wurden, wie das Museumsgebäude auch, bei einem Fliegerangriff am 22. Februar 1945 zerstört.

Nach dem Krieg wurden diese Grundstücke nicht wieder bebaut. Lediglich auf einer Teilfläche an der Altenbrückertorstraße entstand ein Tankstellenkomplex der Lüneburger Firma Scharff ("Kreuzung Scharff"), der 1974 aufgegeben wurde.

1978 wurde der Stadt ein Antrag für eine Bebauung der Freifläche an der heutigen Willy-Brandt-StraÙe mit einem Wohn- und Geschäftshaus unter dem Titel „Hanseatenhof“ mit bis zu 5 Vollgeschossen vorgelegt. Das Vorhaben sollte eine zweigeschossige Tiefgarage mit 120 Stellplätzen erhalten. Das Bauvorhaben wurde in der Sitzung am 08.01.1979 dem Bauausschuss vorgestellt.

Der Bauausschuss hat damals als Empfehlung an den Rat beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück Berliner Straße [heute Willy-Brandt-StraÙe] / Ecke Altenbrückertorstraße (Hanseatenhof) folgenden Anforderungen an Art und Maß der Nutzung entspricht:

Aus Gründen des Immissionsschutzes soll die Bebauung in geschlossener Bauweise erfolgen.

Als Art der Nutzung ist gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan eine Mischnutzung vorzusehen.

Hinsichtlich des Maßes der Nutzung sollen für die Bebauung maximal 4 Vollgeschosse mit Steildach vorgesehen werden. Die Geschößflächenzahl darf die Geschößflächenzahl der Nachbarbebauung nicht überschreiten.“

Aus den Akten der Bauverwaltung und des Archivs lässt sich eine Beratung bzw. Beschlussfassung durch den Rat nicht feststellen; nachvollziehbar sind lediglich mehrere Beratungen im Verwaltungsausschuss, allerdings ohne abschließende Beschlussfassung. Das besagte Bauvorhaben wurde aufgegeben und die Fläche 1979 von der Stadt Lüneburg erworben.

Der o.g. Bauausschuss-Beschluss ist ohne weitere rechtliche Auswirkungen, da diese Empfehlungen die Rechtslage einer Beurteilung nach § 34 BauGB widerspiegelt.

Auf die Aufstellung eines Bebauungsplans wurde zur damaligen Zeit ohnehin verzichtet, weil bei Festsetzungen, die hinter die Ausnutzungsgrade des § 34 BauGB zurückgefallen wären, es zu Entschädigungsansprüchen gegen die Stadt gekommen wäre. Dies war 1978/79 relevant, da sich das Grundstück noch nicht im Eigentum der Stadt befunden hat.

7.2 PLANUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

Im Rahmen der Entwicklung der Museumslandschaft soll ein Teil des bestehenden Museumsgebäudes für das Fürstentum Lüneburg saniert und für die zukünftige Zusammenführung mit dem Naturmuseum Lüneburg durch einen Neubau als Anbau auf der nördlich angrenzenden Grünfläche erweitert werden.

Das betreffende städtische Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Es befindet sich in einem ‚im Zusammenhang bebauten Ortsteil‘ und nicht im Außenbereich. Zur Beurteilung ist daher der § 34 Baugesetzbuch heran zu ziehen.

Das Grundstück wird als Mischgebiet eingestuft. Entsprechend der BauNVO ist die Errichtung eines Museums als ‚Anlage für kulturelle Zwecke‘ allgemein zulässig. Fachliche und rechtliche Prüfung ergeben, dass auf die Aufstellung eines Bebauungsplans verzichtet werden kann, weil die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ausreichend sichergestellt ist. Bodenrechtliche Spannungen bzw. Nachbarkonflikte ergeben sich nicht, da die Stadt selbst im Eigentum der Fläche ist und nur das Fürstentum-Museum selbst ein direkter Nachbar ist.

Bei dem Maß der Nutzung hat sich die neue Bebauung an die Vorgaben der näheren Umgebung zu halten. Das Maß wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse, die absolute Höhe der Traufe und des Firstes (je nach Dachform). Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl geben nur einen relativen Wert im Verhältnis zur Grundstücksfläche wieder und werden nur nachrangig beurteilt. Aus der näheren Umgebung lässt sich jedoch eine hohe (für ein Mischgebiet typische) Grundflächenzahl ableiten.

Die notwendigen baulichen Vorgaben und Beschränkungen (etwa hinsichtlich Anordnung des Gebäudes auf dem Grundstück, Geschosszahl, Verkehrsanbindung) - um dem Einfügebot des § 34 BauGB gerecht zu werden und die umgebende Bebauung zu respektieren -, kann die Stadt dadurch herbeiführen, dass auch hier eine Selbstbeschränkung im Rahmen der Vorgaben des Wettbewerbs erfolgt, da die Stadt selbst der Bauherr dieses Vorhabens ist.

Somit besteht kein planungsrechtliches Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen.

7.3. ANBINDUNG: STEG ÜBER DIE ILMENAU / MÜHLENINSEL / WASSERTURM

Es befindet sich ein Steg an der südlichen Seite des Kopfgebäudes vom Platz „Bei der Ratsmühle“ und dahinterliegend ein Stauwehr.

Bisher ist dieser sich im Privatbesitz befindende Weg wegen der erforderlichen Verkehrssicherungsverpflichtung gesperrt. Um zukünftig eine Zugänglichkeit über die Mühleninsel und über das Wehr zum Museum zu ermöglichen, muss neben den eigentumsrechtlichen Fragen, eine deutliche Verbreiterung dieses Steges mit einer entsprechenden Sicherungsbrüstung hergestellt werden. Bei einem ersten Gespräch hat der Eigentümer sein Einverständnis signalisiert.

Für dieses Vorhaben liegen noch keine Kosten- und Machbarkeitsuntersuchungen vor.

8. FINANZIERUNG

Unter Zugrundelegung des Raumprogramms und der erforderlichen Nebenkosten ergibt sich ein Gesamtfinanzierungsvolumen von 9,5 Mio. (brutto)

- Investitionskosten Neubau (netto)	5,0 Mio. EURO
- Umsetzung der Ausstellungskonzeption (Innenausbau)	1,2 Mio. EURO
- Baunebenkosten (u.a. Architekten-, Ingenieurleistungen, Statiker)	1,3 Mio. EURO
- Anteil Umsatzsteuer	1,3 Mio. EURO
- Erschließungs- und Wettbewerbskosten	0,7 Mio. EURO

Nach den erfolgten Vorgesprächen mit dem Land kann von einer möglichen EU-Förderung in Höhe von mindestens 2,1 Mio. EURO ausgegangen werden. Daraus ergibt sich bei einem Gesamtfinanzierungsvolumen von 9,5 Mio. EURO (brutto) folgende Anteilfinanzierung:

EU-Förderung	mind. 2,1 Mio. EURO
Stiftungs- und Sponsoringmittel	0,9 Mio. EURO,
Verkauf Gebäude Naturmuseum Lüneburg	0,3 Mio. EURO
Hansestadt Lüneburg	4,4 Mio. EURO,
Landkreis Lüneburg	1,8 Mio. EURO,

Beschlussvorschlag:

1. Die Berichterstattung zu der in Arbeit befindlichen Machbarkeitsstudie mit den darin genannten Teilergebnissen zur Standortentscheidung, den Überlegungen zur Organisationsstruktur und die Finanzierungskonzeption wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der im Zusammenhang mit der Standortentscheidung zusammenhängenden Planung, auf der Freifläche an der Willy-Brandt-Straße ein Museumsgebäude als Anbau am Bestand zu errichten, wird zugestimmt.
3. Von der Aufstellung eines Bebauungsplans wird abgesehen. Das Vorhaben muss sich entsprechend den Kriterien des § 34 BauGB unter Respektierung der näheren Umgebung städtebaulich einfügen.
4. Der Durchführung des dargestellten Sanierungsvorhabens aus Konjunktur-Mitteln im Museum für das Fürstentum Lüneburg wird zugestimmt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die haushaltsrechtlich notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung der dargestellten Finanzierungskonzeption im Haushalt 2010 und in der mittelfristigen Finanzplanung zu schaffen.
6. Der Gründung einer Stiftung (*Stiftung Museumslandschaft Lüneburg*) wird zugestimmt. Die Hansestadt Lüneburg wird die Grundstücke und Gebäude des Museums für das Fürstentum Lüneburg und des Naturmuseums Lüneburg sowie die zur Bebauung vorgesehene Grünfläche an der Willy-Brandt-Straße einbringen. In der Stiftung muss sichergestellt werden, dass die Hansestadt Lüneburg in ihr die Mehrheit hält.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen entsprechend der dargestellten rechtlichen Vorgaben vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 150 EUR
- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Lagepläne Museum für das Fürstentum Lüneburg

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: _____

Ortsvorsteher/in: _____

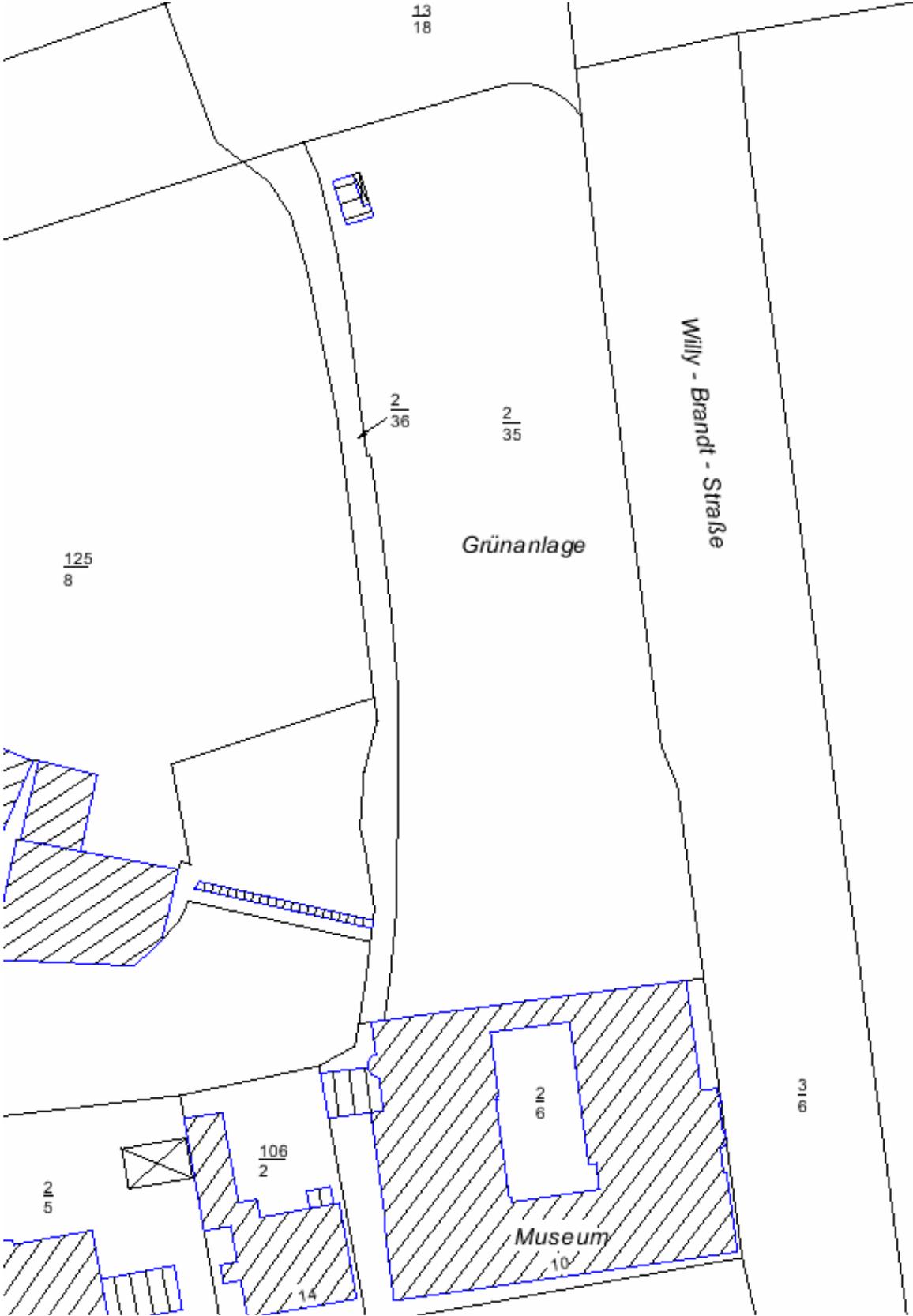
Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: V, 4, VI, 8, 6

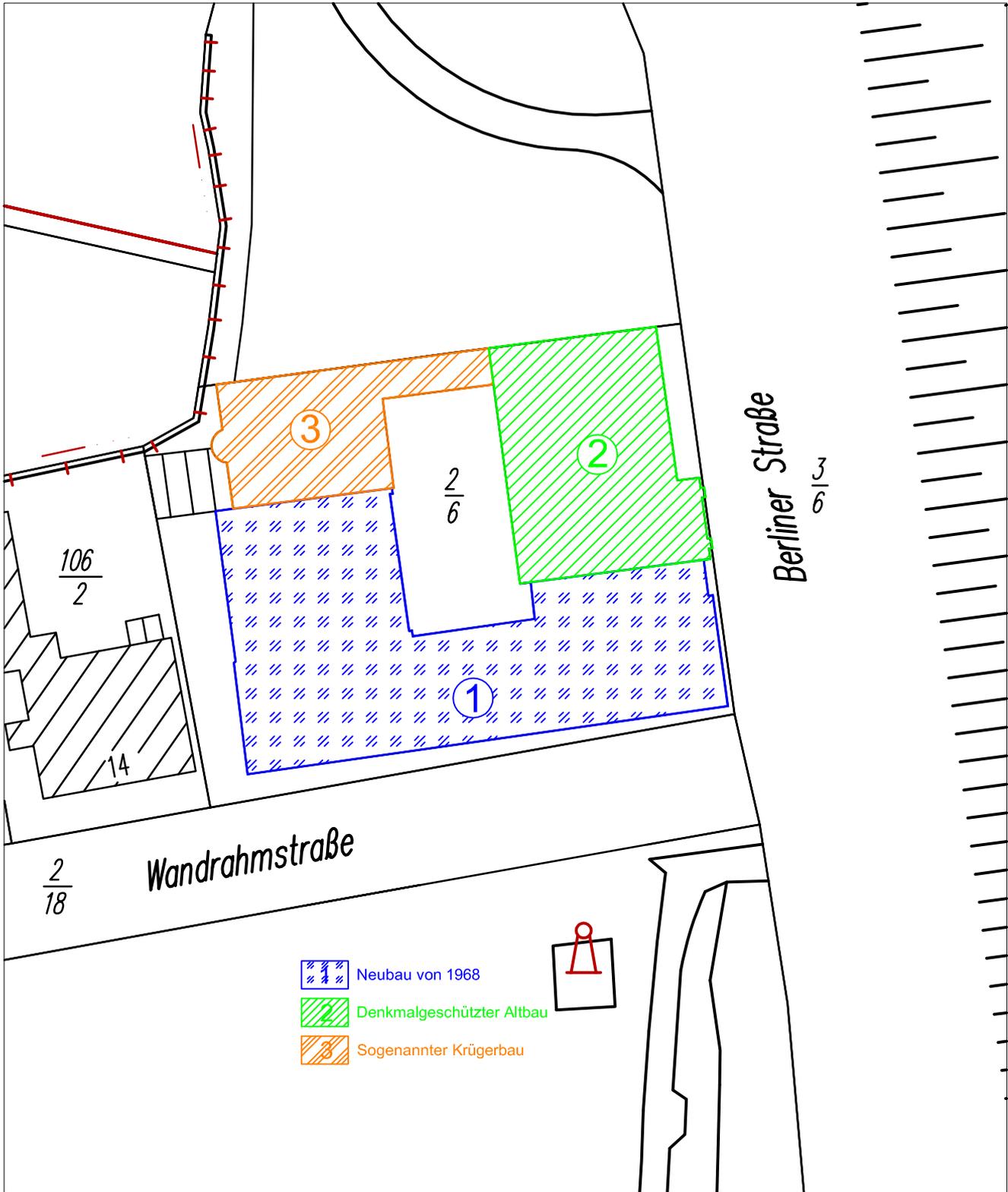
Eingangs- und Sichtvermerke

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteilig- ten Bereichs	<input type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteilig- ten Stabsstelle / Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> OB	<input type="checkbox"/> Ratsbüro

Anlage: Lageplan Museum für das Fürstentum Lüneburg/ Freifläche Willy-Brandt-Straße





Museum für das Fürstentum Lüneburg

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:
18.08.2009

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Betrifft:
Besetzung der Gesellschafterversammlung der Lüneburger Heide GmbH

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	N	26.08.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	27.08.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 1 NGO werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat beschlossen. In der Gesellschafterversammlung der Lüneburger Heide GmbH wird die Hansestadt Lüneburg gemäß Gesellschaftsvertrag von einer Person vertreten.

Bislang war Herr Oberbürgermeister Ulrich Mädge in der Gesellschafterversammlung der Lüneburger Heide GmbH vertreten.

Künftig soll Frau Stadtkämmerin Gabriele Lukoschek die Hansestadt Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Lüneburger Heide GmbH vertreten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt, dass ab sofort Frau Stadtkämmerin Gabriele Lukoschek die Hansestadt Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Lüneburger Heide GmbH vertritt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 20,00 €

- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

02 - Stabsstelle Finanz- und Verwaltungsmanagement
Dezernat II

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: _____

Ortsvorsteher/in: _____

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: 01, II, 15

Eingangs- und Sichtvermerke

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteiligten Bereichs	<input type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteiligten Stabsstelle / Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> OB	<input type="checkbox"/> Ratsbüro

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:
10.08.2009

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Betrifft:
Ausschussveränderungen

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	27.08.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Ausschuss für Gleichstellung

Der Behindertenbeirat hat folgende Veränderung mitgeteilt:

Stellvertretendes beratendes Mitglied war bisher Frau Erna Heinbockel.
Neues stellvertretendes beratendes Mitglied wird
Herr Karl Hanstedt, Elbstraße 14, 19273 Herrenhof / Amt Neuhaus.

Der Rat hat Veränderungen in den Gremien gemäß § 51 Absatz 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung durch Beschluss zu Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg nimmt die Veränderung im Ausschuss für Gleichstellung durch Beschluss zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 20,00 €

- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

02 - Stabsstelle Finanz- und Verwaltungsmanagement

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: _____

Ortsvorsteher/in: _____

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche:

Eingangs- und Sichtvermerke

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteiligten Bereichs	<input type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteiligten Stabsstelle / Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> OB	<input type="checkbox"/> Ratsbüro